

1. DEFINITIONEN

Im Sinne dieser Lieferbedingungen bedeutet „Lieferant“ Emerson Process Management GmbH & Co. OHG; „Besteller“ bedeutet die Person, Firma, Gesellschaft oder Körperschaft, die den Auftrag erteilt; „Produkte“ bedeutet die Produkte (einschließlich jeglicher Software und Dokumentation gemäß Definition in Ziffer 9), wie sie in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschrieben sind; „Leistungen“ bedeutet die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten beschriebenen Leistungen. „Vertrag“ bedeutet die schriftliche Vereinbarung (einschließlich dieser Lieferbedingungen) über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten; „Vertragspreis“ bedeutet den vom Besteller an den Lieferanten für die Produkte und/oder die Leistungen zu bezahlenden Preis und „verbundene Unternehmen des Lieferanten“ bedeutet eine Gesellschaft der Emerson Process Management Gruppe, die ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG darstellt.

2. DER VERTRAG

2.1 Aufträge sind schriftlich zu erteilen. Sie werden nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen angenommen. Bedingungen des Bestellers und Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder sonstige Erklärungen, die nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthalten sind oder denen der Lieferant nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich zustimmt, sind für den Lieferanten nicht bindend.

2.2 Der Vertrag wird erst am Tag der Annahme des Auftrags des Bestellers durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten wirksam. Bei Abweichungen zwischen den Produkten und Leistungen gemäß Beschreibung im Angebot des Lieferanten und den Produkten und Leistungen gemäß Beschreibung in der Auftragsbestätigung ist die Auftragsbestätigung maßgebend.

2.3 Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Lieferant behält sich jedoch das Recht vor, vor Lieferung kleinere Änderungen und/oder Verbesserungen der Produkte vorzunehmen, sofern dadurch die Funktion der Produkte nicht beeinträchtigt wird und weder der Vertragspreis noch der Lieferzeitpunkt berührt werden.

3. GELTUNG DES ANGEBOTS UND PREISE

3.1 Das Angebot des Lieferanten gilt während des im Angebot genannten Zeitraums oder, falls kein derartiger Zeitraum genannt ist, dreißig Tage ab dem Datum des Angebots, falls es nicht vorher zurückgenommen wird.

3.2 Die Preise sind Festpreise für Lieferung innerhalb des im Angebot des Lieferanten angegebenen Zeitraums. Sie verstehen sich (a) ohne Mehrwertsteuer und (b) ohne ähnliche und sonstige Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Belastungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen.

3.3 Die Preise für die Produkte gelten für Lieferung ab Werk, Versandstelle des Lieferanten, ohne Fracht, Versicherung und Bearbeitung und, soweit im Angebot des Lieferanten nichts anderes angegeben ist, ohne Verpackung. Bei verlangter Verpackung der Produkte kann das Verpackungsmaterial nicht zurückgesandt werden.

4. ZAHLUNG

4.1 Sämtliche Zahlungen sind ohne jegliche Aufrechnung, Gegenforderung und ohne jeglichen Einbehalt (ausgenommen soweit gesetzlich vorgeschrieben) innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum in voller Höhe in der im Angebot des Lieferanten angegebenen Währung zu leisten, sofern von der Finanzabteilung des Lieferanten nichts anderes bestimmt wird. Die Fakturierung der Produkte erfolgt jederzeit nach Anzeige der Versandbereitschaft der Produkte an den Besteller. Die Fakturierung der Leistungen erfolgt monatlich im Nachhinein oder zu einem früheren Fertigstellungszeitpunkt. Der Lieferant behält sich unbeschadet seiner sonstigen Rechte vor, (i) Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB für den Verzugszeitraum zu verlangen, (ii) die Erfüllung des Vertrages auszusetzen (einschließlich der Zurückbehaltung von Lieferungen), wenn der Besteller im Rahmen des Vertrages oder sonstiger Vereinbarungen fällige Zahlungen nicht leistet oder nach angemessener Beurteilung des Lieferanten voraussichtlich nicht leisten wird, und (iii) unter den gleichen Bedingungen eine angemessene Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.

4.2 Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur ausüben, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. LIEFERZEIT

5.1 Soweit im Angebot des Lieferanten nichts anderes bestimmt ist, laufen alle Liefer- oder Fertigstellungsfristen ab dem Vertragsschluss und gelten als voraussichtliche Fristen ohne Übernahme irgendeiner vertraglichen Verpflichtung.

5.2 Im Falle der Verzögerung oder der Verhinderung der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Beauftragten (einschließlich unter anderem Nichtvorlage von Spezifikationen und/oder Konstruktionszeichnungen mit vollständigen Maßangaben und/oder anderer Informationen, die der Lieferant in angemessener Weise verlangt, um seine vertraglichen Verpflichtungen zügig zu erfüllen), sind sowohl die Lieferzeit/Fertigstellungszeit als auch der Vertragspreis entsprechend anzupassen.

5.3 Wird die Lieferung aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Bestellers verzögert oder falls der Besteller die Lieferung nicht abnimmt oder keine angemessenen Versandanweisungen erteilt, nachdem ihm die Versandbereitschaft der Produkte angezeigt wurde, kann der Lieferant die Produkte auf Kosten des Bestellers in geeigneter Weise einlagern. Mit Einlagerung der Produkte gilt die Lieferung als erfolgt und die Gefahr für die Produkte geht auf den Besteller über und der Besteller wird die entsprechende Zahlung an den Lieferanten leisten.

6. HÖHERE GEWALT

6.1 Der Vertrag (ausgenommen die Verpflichtung des Bestellers zur Zahlung aller geschuldeten Beträge an den Lieferanten nach Maßgabe des Vertrages) wird ohne eine Haftung ausgesetzt im Falle der Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung des Vertrages aufgrund von Umständen außerhalb der angemessenen Verfügungsgewalt der jeweils betroffenen Partei, insbesondere höhere Gewalt, Krieg, bewaffneter Konflikt oder terroristische Attacke, Aufruhr, Brand, Explosion, Unfall, Überschwemmung, Sabotage, staatliche Entscheidungen oder Maßnahmen (insbesondere Export- oder Reexportverbote oder Nichterteilung oder Widerruf von erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen) oder Arbeitsunruhen, Streik, Aussperrung oder gerichtliche Anordnung. Der Lieferant ist nicht zur Lieferung von Hardware, Software oder Technologie oder zur Erbringung von Leistungen verpflichtet, wenn im Rahmen der Import- und Exportkontrolle staatliche Genehmigungen nicht erteilt oder gesetzliche Voraussetzungen für die Freistellung von der Genehmigungspflicht nicht erfüllt wurden (insbesondere, nach den Regelungen, die in den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und in der Jurisdiktion gelten, in der sich der eingetragene Sitz des Lieferanten befindet oder von der aus Komponenten der Produkte geliefert werden) und die

jeweiligen Umstände für den Lieferanten nicht vorhersehbar waren und sich außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten befinden. Im Falle des Widerrufs erteilter staatlicher Genehmigungen oder im Falle einer Änderung der geltenden Import- und Exportkontrollbestimmungen dergestalt, dass der Lieferant an der Erfüllung des Vertrages gehindert wird, ist der Lieferant ohne jegliche Haftung des Lieferanten von den vertraglichen Verpflichtungen befreit.

6.2 Im Falle der Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung der Verpflichtungen einer Partei aufgrund dieser Ziffer 6 während eines Zeitraums von mehr als 180 aufeinander folgenden Kalendertagen, kann jede Partei den zum jeweiligen Zeitpunkt unerfüllten Teil des Vertrages durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei ohne Haftung kündigen, mit der Maßgabe, dass der Besteller verpflichtet ist, die angemessenen Kosten und Aufwendungen für begonnene Arbeiten zu ersetzen und alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen zu bezahlen.

7. PRÜFUNG, TESTS UND KALIBRIERUNG

7.1 Die Produkte werden vor Versand vom Lieferanten oder vom Hersteller geprüft und soweit durchführbar den Standardtests des Lieferanten oder des Herstellers unterzogen. Zusätzliche Tests oder Prüfungen (einschließlich Prüfungen durch den Besteller oder seinen Vertreter oder Tests in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters und/oder Kalibrierung) oder die Erteilung von Prüfbescheinigungen und/oder die Mitteilung detaillierter Testergebnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten, wobei sich der Lieferant das Recht vorbehält, diese in Rechnung zu stellen. Findet sich der Besteller oder sein Vertreter zu solchen Tests, Prüfungen und/oder Kalibrierungen nicht ein, nachdem die Bereitschaft der Produkte für diese Tests, Prüfungen und/oder Kalibrierungen mit einer Frist von sieben Tagen angekündigt worden war, werden diese vorgenommen und gelten als in Gegenwart des Bestellers oder seines Vertreters durchgeführt. Die Erklärung des Lieferanten, dass die Tests und/oder Prüfungen der Produkte bestanden bzw. die Kalibrierungen der Produkte ordnungsgemäß durchgeführt wurden, ist bindend.

7.2 Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche des Bestellers ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB durch den Besteller.

8. LIEFERUNG, GEFAHR UND EIGENTUM

8.1 Die Produkte werden, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, „Carriage Paid To“ (CPT – frachtfrei bis) vertraglicher Bestimmungsort geliefert. Fracht, Verpackung und Bearbeitung werden nach den üblichen Preisen des Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Produkte geht mit vorstehend genannter Lieferung auf den Besteller über. Dem Besteller obliegt die Versicherung der Produkte nach Gefahrübergang. Soweit im Vertrag ausdrücklich bestimmt ist, dass der Lieferant für die Versicherung der Produkte nach ihrer Ablieferung an den Frachtführer verantwortlich ist, wird die Versicherung zu den üblichen Preisen des Lieferanten in Rechnung gestellt. Alle im Vertrag verwendeten Incoterms werden jeweils im Sinne der letzten Version der Incoterms definiert.

9. DOKUMENTATION UND SOFTWARE

9.1 Die Inhaberschaft der Urheberrechte an Software und/oder Firmware, die in die Produkte aufgenommen oder zur Benutzung mit den Produkten zur Verfügung gestellt wurde („Software“) sowie an der mit den Produkten gelieferten Dokumentation („Dokumentation“) bleibt beim jeweiligen verbundenen Unternehmen des Lieferanten (oder einer anderen Partei, die die Software und/oder Dokumentation an den Lieferanten geliefert hat) und wird hiermit nicht auf den Besteller übertragen.

9.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, erhält der Besteller hiermit das nicht ausschließliche, gebührenfreie Recht zur Nutzung der Software und der Dokumentation in Verbindung mit den Produkten, sofern und solange die Software und die Dokumentation nicht vervielfältigt werden (ausgenommen soweit dies nach geltendem Recht ausdrücklich zulässig ist) und der Besteller die Software und die Dokumentation streng vertraulich behandelt und sie anderen nicht bekannt gibt und anderen keinen Zugang hierzu gewährt (ausgenommen die üblichen Betriebs- und Wartungshandbüchern des Lieferanten). Der Besteller kann die vorstehend genannte Lizenz auf eine andere Partei übertragen, die die Produkte kauft, mietet oder pachtet, sofern diese andere Partei die Bedingungen dieser Ziffer 9 schriftlich bestätigt und als für sie verbindlich anerkennt.

9.3 Unbeschadet von Ziffer 9.2 gelten für die Nutzung bestimmter Software (wie vom Lieferanten bestimmt, einschließlich unter anderem Leitsystemsoftware und AMS Software) durch den Besteller ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen des verbundenen Unternehmens des Lieferanten oder eines Dritten.

9.4 Der Lieferant und die verbundenen Unternehmen des Lieferanten bleiben Eigentümer aller von ihnen gemachten oder entwickelten Erfindungen, Konstruktionen und Verfahren und es werden hiermit, abgesehen von den Bestimmungen in Ziffer 9, keine gewerblichen oder nichtgewerblichen Schutzrechte gewährt.

10. HAFTUNG FÜR SACHMÄNGEL

10.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Produkte und die Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entspricht die vereinbarte Beschaffenheit den bei Auftragsbestätigung geltenden und bekannt gegebenen Spezifikationen des Lieferanten.

10.2 Haben die Produkte oder die Leistungen bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit, leistet der Lieferant durch Nacherfüllung in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl entweder die betreffenden Teile instand setzt oder ersetzt (Nachbesserung) oder die Produkte oder Leistungen durch mangelfreie Produkte oder Leistung ersetzt (Nachlieferung).

10.3 Der Lieferant kann wegen eines Mangels mehrfach nachbessern und nach seinem Ermessen von der Nachbesserung zur Nachlieferung übergehen. Er trägt alle durch die Nacherfüllung anfallenden Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit diese nicht dadurch entstehen, dass die Produkte an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurden.

10.4 Der Besteller kann dem Lieferanten zur Bewirkung der Nacherfüllung eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen setzen und, im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung während der Frist, nach Ablauf der Frist Minderung verlangen oder, wenn der Mangel nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz kann nur nach Maßgabe der Ziffer 12 verlangt werden.

10.5 Ansprüche und Rechte wegen Mängeln verjähren, außer im Fall von Vorsatz, zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Produkte, spätestens jedoch achtzehn Monate nach Ablieferung. Schadenersatzansprüche wegen Mängeln verjähren, wenn sie auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf grober Fahrlässigkeit des Lieferanten beruhen, nach Ablauf der gesetzlichen Frist.

10.6 Der Lieferant haftet nicht für gewöhnliche Abnutzung, vom Besteller gestelltes Material oder Verarbeitung der Produkte seitens des Bestellers, Schäden aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder unsachgemäßem Einbau oder Betrieb oder aufgrund mangelnder ordnungsgemäßer Wartung sowie Schäden aufgrund einer vom Lieferanten nicht vorher schriftlich genehmigten Änderung oder Reparatur. Der Lieferant haftet des weiteren nicht für die Verwendung nicht autorisierter Software oder nicht autorisierter Ersatz- oder Austauschteile. Die dem Lieferanten für die Untersuchung und Behebung solcher Mängel entstehenden Kosten werden auf Verlangen vom Besteller bezahlt. Der Besteller ist stets allein verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm erteilten Informationen.

10.7 Für Produkte oder Leistungen, die der Lieferant von einem Dritten (jedoch nicht von verbundenen Unternehmen des Lieferanten) für Zwecke des Weiterverkaufs an den Besteller bezieht, tritt der Lieferant alle Gewährleistungsrechte gegen diesen Dritten an den Besteller ab. Der Lieferant bleibt des weiteren verpflichtet, die in den vorgenannten Ziffern aufgeführte Gewährleistung für den Besteller zu übernehmen, vorausgesetzt jedoch, dass der Besteller vorher vergeblich versucht hat, die abgetretenen Gewährleistungsrechte gegen den Dritten durchzusetzen.

11. HAFTUNG FÜR SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

11.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass bei Gefährübergang keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter bestehen, die in Bezug auf die Produkte oder die Leistungen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs geltend gemacht werden können. Die vorgenannten Ziffern 10.2 bis 10.5 und 10.7 gelten sinngemäß.

11.2 Die Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn ein Patent oder Schutzrecht eines Dritten deshalb verletzt wird, weil der Lieferant ein vom Besteller zur Verfügung gestelltes Design oder eine vom Besteller erteilte Anweisung befolgt hat, oder weil die Produkte in einer Weise, zu einem Zweck, in einem Land oder in Verbindung mit anderen Produkten oder anderer Software verwendet werden, soweit dies dem Lieferanten vor Vertragsabschluss nicht bekannt gegeben wurde.

11.3 Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten, während der Dauer seiner Gewährleistung, zum frühest möglichen Zeitpunkt schriftlich zu informieren, wenn ein Dritter im Hinblick auf die Produkte oder die Leistungen ein Patent oder sonstiges Schutzrecht behauptet oder Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht. Der Besteller wird dem Lieferanten vor Anerkennung eines von einem Dritten gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Anspruchs Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dem Lieferanten ist auf Verlangen die Befugnis zu erteilen, die Verhandlungen oder den Rechtsstreit mit dem Dritten auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung zu führen. Der Besteller haftet dem Lieferanten für jeden Schaden, der ihm aus der schuldhaften Verletzung vorgenannter Pflichten entsteht.

11.4 Der Besteller gewährleistet, dass die Verwendung eines von ihm zur Verfügung gestellten Designs oder die Einhaltung von ihm erteilter Anweisungen nicht dazu führt, dass der Lieferant seinerseits bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Patente oder sonstige Schutzrechte verletzt. Der Besteller wird den Lieferanten schadlos halten gegen alle angemessenen Kosten und Schäden, die dem Lieferanten aufgrund der Nichteinhaltung dieser Gewährleistung des Bestellers entstehen.

12. SCHADENERSATZ

12.1 Der Lieferant haftet dem Besteller nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz verursacht sind. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant jedoch für jedes schadensursächliche schuldhaftes Verhalten seiner Mitarbeiter (gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte und andere Erfüllungsgehilfen).

12.2 Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lieferanten besteht keine Haftung des Lieferanten für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für den Ersatz entgangenen Gewinns, es sei denn, dass diese Schäden vom Schutzzweck einer ausdrücklich übernommenen Gewährleistung erfasst sind.

12.3 Außer bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch Mitarbeiter des Lieferanten oder grob fahrlässiger Schadensverursachung durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Lieferanten beschränkt sich die Haftung des Lieferanten in allen Fällen der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.

12.4 Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, der Verletzung einer vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich erteilten Gewährleistung sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

13. GESETZLICHE UND ANDERE BESTIMMUNGEN

13.1 Im Falle der Erweiterung oder Einschränkung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund der Verabschiedung oder Änderung eines Gesetzes oder einer Verordnung, Regelung oder einer Satzung mit Gesetzeskraft nach dem Datum des Angebots des Lieferanten, welche sich auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag auswirkt, werden der Vertragspreis und die Lieferzeit entsprechend angepasst und/oder wird die Erfüllung des Vertrages ausgesetzt oder gegebenenfalls beendet. Eine Preisanpassung erfolgt dann nicht, wenn die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Vertrages durchgeführt werden soll.

13.2 Soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich ist, ist der Lieferant nicht verantwortlich für die Einsammlung, Behandlung, Rückgewinnung oder Entsorgung (i) der Produkte oder irgendeines Teils der Produkte, sofern diese nach dem Gesetz als "Abfall" gelten oder (ii) irgendwelcher Gegenstände, für welche die Produkte oder irgendein Teil der Produkte Ersatzteile darstellen. Ist der Lieferant nach geltendem Recht (einschließlich Abfallrecht hinsichtlich elektrischer und elektronischer Geräte, EU-Richtlinie 2002/96/EC (WEEE) sowie entsprechender Gesetze in den EU-Mitgliedsstaaten) verpflichtet, Produkte oder irgendwelche Teile der Produkte als "Abfall" zu entsorgen, wird der Besteller – sofern er hieran nicht nach geltendem Recht gehindert ist – dem Lieferanten zusätzlich zum Vertragspreis entweder (i) die reguläre Gebühr des Lieferanten für die Entsorgung dieser Produkte oder (ii) falls es eine solche reguläre Gebühr beim Lieferanten nicht gibt, die Kosten des Lieferanten (einschließlich sämtlicher Bearbeitungs-, Transport- und Verwertungskosten sowie einen angemessenen Gemeinkostenzuschlag) für die Entsorgung dieser Produkte zahlen.

13.3 Die Mitarbeiter des Bestellers werden, solange sie sich auf dem Gelände des Lieferanten befinden, den geltenden Betriebsregelungen des Lieferanten und den angemessenen Weisungen des Lieferanten entsprechen, insbesondere den

Regelungen und Anweisungen betreffend Sicherheit und elektrostatischer Entladung.

14. EINHALTUNG DER GESETZE

Der Besteller bestätigt, dass der Empfang und die Verwendung von Hardware, Software, Leistungen und Technologie durch ihn allen jeweils geltenden Gesetzen, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in Bezug auf Import, Exportkontrolle und Sanktionen, in deren jeweils geltenden Fassungen – einschließlich, jedoch ohne Beschränkung, dieser Gesetze, Regelungen, Verordnungen und Vorschriften in den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und in den Jurisdiktionen, in denen der Lieferant und der Besteller ihren Sitz haben oder aus denen gegebenenfalls Lieferungen erfolgen – sowie den Bedingungen aus allen damit verbundenen Erlaubnissen, Genehmigungen, allgemeinen Lizenzen oder Lizenzfreistellungen unterliegt. Der Besteller wird die Hardware, Software oder Technologie keinesfalls in Verletzung dieser geltenden Gesetze, Regelungen, Verordnungen oder Vorschriften oder der Bedingungen damit verbundener Lizenzen, Genehmigungen oder Lizenzfreistellungen verwenden, übertragen, freigeben, exportieren oder reexportieren. Der Besteller verpflichtet sich des weiteren, keine Tätigkeiten auszuüben, wodurch der Lieferant oder eines seiner verbundenen Unternehmen der Gefahr einer Strafe nach den Gesetzen bzw. Vorschriften einer entsprechenden Jurisdiktion ausgesetzt würde, wonach ungehörige Zahlungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Schmiergelder an Mitarbeiter einer Regierung, Behörde, Einrichtung oder entsprechender Unterabteilungen, an politische Parteien oder Funktionäre politischer Parteien oder Kandidaten für öffentliche Ämter, oder an Mitarbeiter von Kunden oder Lieferanten verboten sind. Der Besteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden rechtlichen, ethischen und sonstigen Vorschriften.

15. VERZUG, INSOLVENZ UND KÜNDIGUNG

Der Lieferant ist unbeschadet anderer ihm zustehenden Rechte berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise dem Besteller gegenüber fristlos schriftlich zu kündigen, wenn der Besteller mit der Erfüllung einer seiner Vertragspflichten in Verzug ist und nicht innerhalb von dreißig Tagen nach schriftlicher Verzugsanzeige durch den Lieferanten entweder Abhilfe hierfür schafft, sofern eine solche Abhilfe innerhalb der genannten Frist in angemessener Weise möglich ist, oder sofern eine Abhilfe innerhalb der Frist nicht möglich ist, Maßnahmen zur Abhilfe des Verzugs ergreift.

16. ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

Soweit die Produkte ein Leitsystem umfassen, gelten für das Leitsystem und die damit verbundenen Leistungen ausschließlich die Zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten für die Lieferung von Leitsystemen und damit verbundenen Leistungen (wie nachstehend aufgeführt). Diese Zusätzlichen Bedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Lieferbedingungen.

17. VERSCHIEDENES

17.1 Bei Kündigung seitens des Bestellers hat der Lieferant unverzüglich die durch den Besteller näher bestimmten Arbeiten einzustellen und danach nur noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zur Bewahrung und Sicherung der bereits in der Ausführung befindlichen Arbeiten erforderlich sind. Unter der Voraussetzung, dass der Besteller innerhalb von zehn (10) Kalendertagen über derartige Kosten in Kenntnis gesetzt wird, haben danach der Lieferant und dessen Unteranbieter ein Recht auf Ersatz ihrer angemessenen Kosten, die ordnungsgemäß auf die Kündigung zurückzuführen sind, jedoch nicht auf Gewinne für den nicht erbrachten Teil des Vertragsgegenstandes.

17.2 Ein Verzicht durch eine Partei im Hinblick auf eine Verletzung oder Nichterfüllung oder auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf sowie eine regelmäßige Verhaltensweise stellt keinen fortgesetzten Verzicht im Hinblick auf eine andere Verletzung oder Nichterfüllung oder ein anderes Recht oder einen anderen Rechtsbehelf dar, sofern ein solcher Verzicht nicht in einem von der zu bindenden Partei unterzeichneten Schriftstück festgehalten wird.

17.3 Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Ziffer, eines Absatzes oder einer anderen Bestimmung des Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17.4 Der Besteller kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten abtreten.

17.5 Der Lieferant schließt den Vertrag als Hauptvertragspartner ab. Der Besteller bestätigt, sich im Hinblick auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung nur an den Lieferanten zu wenden.

17.6 DIE NACH DIESEM VERTRAG DELIVERTEDEN PRODUKTE UND ERBRACHTEN LEISTUNGEN WERDEN NICHT ZUR NUTZUNG IN IRGENDWELCHEN NUKLEAREN ODER DAMIT VERBUNDENEN ANWENDUNGEN VERKAUFT BZW. SIND NICHT FÜR DIESE NUTZUNG BESTIMMT. Der Besteller (i) nimmt die Produkte und Leistungen mit der vorstehenden Einschränkung an, (ii) verpflichtet sich, diese Einschränkung schriftlich an alle späteren Käufer bzw. Nutzer weiterzugeben und (iii) verpflichtet sich, den Lieferanten und die verbundenen Unternehmen des Lieferanten von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Prozesse, Urteilen und Schadenersatzforderungen – einschließlich des Ersatzes von beiläufig entstandenen Schaden und Folgeschaden – infolge der Nutzung der Produkte oder der Leistungen in irgendwelchen nuklearen oder damit verbundenen Anwendungen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, unabhängig davon, ob der jeweilige Anspruch auf unerlaubter Handlung, Vertrag oder einer sonstigen Grundlage basiert, einschließlich Behauptungen, dass die Haftung des Lieferanten auf Fahrlässigkeit oder Gefährdungshaftung beruht.

17.7 Der Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen aus dem Vertrag ist München. Der Lieferant kann den Besteller jedoch auch am Sitz des Bestellers verklagen.

17.8 Die Überschriften über den Ziffern und Absätzen des Vertrages dienen nur der Erleichterung und bleiben bei der Auslegung unberücksichtigt.

17.9 Sämtliche Mitteilungen und Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Zusätzliche Bedingungen für die Lieferung von Leitsystemen und damit verbundenen Leistungen

Diese Zusätzlichen Bedingungen gelten für die Lieferung von Leitsystemen und damit verbundenen Leistungen zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen – Produkt & Leitsysteme des Lieferanten („Allgemeine Lieferbedingungen“); im Falle von Abweichungen zwischen den Zusätzlichen Bedingungen und den Allgemeinen Lieferbedingungen sind die Zusätzlichen Bedingungen maßgebend.

Teil 1 – Gilt in allen Fällen

S1. DEFINITIONEN

S1.1 In diesen Zusätzlichen Bedingungen haben die nachstehend aufgeführten Begriffe die folgende Bedeutung:

Verbundenes Unternehmen des Bestellers bedeutet ein Unternehmen des Bestellers, das ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG darstellt.

Inbetriebnahme bedeutet die Prüfung, Einstellung, Untersuchung und das Testen des Systems nach erfolgter Installation und/oder die Inbetriebsetzung des Systems in Verbindung mit der Anlage wie jeweils im Vertrag bestimmt.

Konfiguration bedeutet die Ausrichtung der Ausrüstung und/oder Software auf die spezifischen Anforderungen im Rahmen des Vertrages wie in der Basis-Designspezifikation oder gegebenenfalls der Ausführlichen Designspezifikation aufgeführt.

Vertragspreis bedeutet den für das System zu zahlenden Gesamtpreis sowie gegebenenfalls Software-Lizenzgebühren oder Pauschalzahlungen für Arbeiten am Installationsort wie im Vertrag bestimmt.

Daten bedeutet Informationen, Anweisungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Designs, technische Details, Literatur, Software, Marketing- und Werbematerial, Kataloge, Computerausdrucke und sonstige Dokumentation jeder Art.

Ausführliche Designspezifikation – falls nach dem Vertrag ausdrücklich erforderlich – bedeutet die Spezifikation mit detaillierter Darstellung der Konfiguration, einschließlich der Funktionalität des Systems insbesondere im Hinblick auf Schnittstellen zwischen dem System und der Anlage, die Funktionen des Systems und die Interaktion zwischen den Schnittstellen und den Funktionen.

Ausrüstung bedeutet alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Maschinen, Apparate, Gegenstände, Materialien und Sachen (ausgenommen Software).

Werksabnahmeprüfungen bedeutet die nach Montage und vor Lieferung beim Lieferanten oder beim Hersteller nach Maßgabe der Spezifikation für Werksabnahmeprüfungen durchgeführten Systemprüfungen und Systemtests.

Spezifikation für Werksabnahmeprüfungen bedeutet die Spezifikation mit einer detaillierten Darstellung der Werksabnahmeprüfungen.

Funktionelle Designspezifikation bedeutet die Spezifikation mit detaillierten Angaben zum Lieferumfang von Ausrüstung und Software, die gegebenenfalls eine kurze Beschreibung der Verfahren des Bestellers, für die das Leitsystem benötigt wird, sowie der im System zu integrierenden Leitfunktionen enthält.

Installation bedeutet die Positionierung der verschiedenen Systemteile, deren Anschluss an die Anlage und gegebenenfalls an die Strom- und/oder Luftversorgung.

Anlage bedeutet alle Einrichtungen, Maschinen, Apparate, Gegenstände, Materialien und Sachen, die am Installationsort vom Besteller zur Verfügung zu stellen sind zum Zwecke der Verwendung in Verbindung oder im Zusammenhang mit dem System und/oder der Installation und/oder der Inbetriebnahme des Systems.

Mitarbeiter des Lieferanten bedeutet die Mitarbeiter des Lieferanten, der verbundenen Unternehmen des Lieferanten und/oder der Auftragnehmer des Lieferanten.

Installationsort bedeutet den im Vertrag genannten Ort oder die im Vertrag genannten Orte, an dem oder an denen das System zu installieren ist.

Abnahmeprüfungen am Installationsort bedeutet (gegebenenfalls) die am Installationsort durchzuführenden Tests zum Nachweis dafür, dass das System in der Lage ist, die in der Spezifikation genannten Funktionen zu erfüllen.

Spezifikation für Abnahmeprüfungen am Installationsort bedeutet die Spezifikation mit detaillierten Angaben über die Abnahmeprüfungen am Installationsort.

Arbeiten am Installationsort bedeutet die nach Maßgabe des Vertrages (gegebenenfalls) vom Lieferanten am Installationsort durchzuführenden Arbeiten.

Spezifikation bedeutet die in den Vertrag aufgenommene Systemspezifikation, jeweils ergänzt, geändert und/oder eingeschränkt durch die Funktionelle Designspezifikation und (gegebenenfalls) die Ausführliche Designspezifikation.

Softwarelizenz bedeutet die für die Software geltende(n) Softwarelizenzvereinbarung(en).

Montage bedeutet die Montage des Systems im Werk des Lieferanten oder des verbundenen Unternehmens des Lieferanten, einschließlich der Zusammenführung der einzelnen Ausrüstungsgegenstände und gegebenenfalls der Integrierung der Ausrüstung und der Software (sowie, soweit nach dem Vertrag erforderlich, von Teilen der Anlage, die dem Lieferanten gemäß Ziffer S5 - Kostenlose Beistellungen -kostenlos zur Verfügung gestellt wurden) in das System.

System bedeutet die Kombination aus Ausrüstung, Software und Konfiguration nach Maßgabe der Spezifikation.

S1.2 Nach Maßgabe von Ziffer 9 der Allgemeinen Lieferbedingungen hat der Begriff „Produkte“ in den Allgemeinen Lieferbedingungen die gleiche Bedeutung wie „System“.

S2. ZAHLUNG

S2.1 Die Fakturierung durch den Lieferanten erfolgt wie folgt:

15% des Vertragspreises – bei Erhalt des schriftlichen Auftrags des Bestellers oder bei Eingang der schriftlichen Anweisung des Bestellers, mit der Arbeit zu beginnen, wobei der frühere Zeitpunkt maßgebend ist.

20% des Vertragspreises – bei Vorlage der Funktionellen Designspezifikation durch den Lieferanten zur Genehmigung durch den Besteller.

35% des Vertragspreises – bei Eingang der Materialien für die Montage des Systems beim Lieferanten.

15% des Vertragspreises – bei Beginn der Werksabnahmeprüfungen.

15% des Vertragspreises – bei Anzeige der Lieferbereitschaft des Systems durch den Lieferanten.

(Bei gestaffelter Durchführung kann der Lieferant Rechnungen wie vorstehend genannt für den jeweils einen Abschnitt betreffenden Teil des Kaufpreises vorlegen).

Andere Beträge als den Vertragspreis – monatlich im Nachhinein.

S2.2 Kleinere Mängel oder Unterlassungen, durch die die Funktionalität des Systems nicht wesentlich beeinträchtigt wird, berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung.

S2.3 Sofern der Besteller nicht innerhalb von dreißig Tagen nachdem ihm eine Rechnung vorgelegt wurde, dem Lieferanten gegenüber schriftlich Einwände gegen die Rechnung erhebt (unter Angabe vollständiger Gründe hierfür), wird davon ausgegangen, dass der Besteller auf sein Recht, Einwände gegen Rechnungen des Lieferanten zu erheben, verzichtet hat. Sämtliche unstrittigen Rechnungen sind nach Maßgabe von Ziffer 4 oder gegebenenfalls S16.2 zur Zahlung fällig.

S3. DATEN DES BESTELLERS

S3.1 Der Lieferant wird den Besteller entsprechend unterrichten, wenn er Fehler, Unrichtigkeiten, Widersprüche oder Unklarheiten in den vom Besteller zur Verfügung gestellten Daten feststellt; der Besteller bestätigt, dass der Lieferant nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der ihm zur Verfügung gestellten Daten zu prüfen oder in sonstiger Weise festzustellen. Der Besteller wird den Lieferanten unverzüglich informieren, wenn er Unrichtigkeiten oder Fehler bei der Auswertung der Daten des Bestellers durch den Lieferanten feststellt.

S3.2 Soweit es sich bei dem System um ein Notabschaltsystem, Feuer- und Gasmeldesystem oder ein anderes Sicherheitssystem (nachstehend „Sicherheitssystem“ genannt) handelt oder falls in dem System ein solches integriert ist, obliegt die Bestimmung der Parameter für das jeweilige Abschalt-, Melde- oder sonstige Sicherheitsverfahren sowie der anzuwendenden Methode (nachstehend „Logik“ genannt), um ein sicheres Abschalten oder sonstiges Funktionieren des Sicherungssystems zu bewirken, ausschließlich dem Besteller.

S3.3 Der Besteller wird den Lieferanten in vollem Umfang freistellen und schadlos halten gegen sämtliche Ansprüche, Verbindlichkeiten, Kosten, Verluste und/oder Aufwendungen jeglicher Art, die

mittelbar oder unmittelbar dadurch entstehen, dass der Lieferant auf der Grundlage der Systemkonfiguration gehandelt oder diese durchgeführt hat entsprechend den Weisungen, Daten oder (im Falle von Sicherheitssystemen) der Logik des Bestellers oder dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

S4. BEREITSTELLUNG VON DATEN DURCH DEN LIEFERANTEN

S4.1 Soweit der Lieferant nach dem Vertrag dem Besteller Kopien von Spezifikationen und/oder Zeichnungen zur Genehmigung vorzulegen hat, werden nur zwei Kopien vorgelegt, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die vorgelegten Spezifikationen und Zeichnungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen oder, falls keine entsprechenden Fristen vereinbart wurden, innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage zu genehmigen. Sie gelten bei Fristablauf als genehmigt, wenn der Besteller bis zu diesem Zeitpunkt nicht seine Genehmigung erteilt oder in sonstiger Weise schriftlich widersprochen hat.

S4.2 Der Lieferant wird dem Besteller nach Maßgabe des Vertrages folgendes zur Verfügung stellen:

- Zeichnungen – drei Kopien dimensionsgerechter Zeichnungen von Elementen, die vom Lieferanten oder seinem/n verbundenen Unternehmen hergestellt werden sowie eine Kopie von dimensionsgerechten Zeichnungen aller anderen Elemente, für Zwecke der Installation.
- Bedienungsanleitungen – zwei Exemplare der geltenden Anleitungen (nur ein Exemplar für Ausrüstung und/oder Software, die nicht vom Lieferanten oder seinem/n verbundenen Unternehmen hergestellt wurde) für den Routinebetrieb und die routinemäßige Wartung des Systems.
- Prüfbescheinigungen – eine Bescheinigung für einen jeden Ausrüstungsgegenstand.
- Software – ein Exemplar der Software auf dem geeigneten Medium wie vom Lieferanten bestimmt.

Zusätzliche Kopien hiervon können gegen zu vereinbarende Preise angefordert werden, und zwar je nach Verfügbarkeit soweit diese nicht vom Lieferanten oder dem/den verbundenen Unternehmen des Lieferanten erstellt werden. Der Lieferant ist in keiner Weise verpflichtet, Fertigungszeichnungen der Ausrüstung oder den Quellcodes oder Objektcode der Software zur Verfügung zu stellen.

S4.3 Der Besteller wird den Lieferanten unverzüglich unterrichten, wenn er Unrichtigkeiten oder Fehler in den Daten des Lieferanten feststellt.

S5. KOSTENLOSE BEISTELLUNGEN

Solange sich diese in der Obhut des Lieferanten befinden, ist der Lieferant dem Besteller gegenüber verantwortlich für die Sorgfalt und die Überwachung aller kostenlosen Beistellungen des Bestellers im Rahmen des Vertrages. Im Falle von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung solcher Beistellungen ausschließlich aufgrund der Fahrlässigkeit des Lieferanten wird der Lieferant diese auf seine Kosten ersetzen. Im Übrigen trägt der Besteller stets das Verlust- und/oder Schadensrisiko im Hinblick auf diese Beistellungen. Der Besteller wird den Lieferanten freistellen und schadlos halten gegen sämtliche Ansprüche, Verluste, Schäden, Prozesse, Kosten und Aufwendungen aufgrund von Schaden, Tod oder Verletzung des Lieferanten oder Dritter, die mittelbar oder unmittelbar an oder durch solche Beistellungen verursacht wurden. Der Lieferant wird bei Feststellung von Mängeln dieser Beistellungen den Besteller unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen. Der Besteller wird für die Behebung oder Beseitigung dieser Mängel sorgen. Der Lieferant verpflichtet sich, solche Beistellungen gegebenenfalls entsprechend den Herstelleranweisungen (soweit der Besteller diese dem Lieferanten bekannt gegeben hat) zu verwenden.

S6. PRÜFUNG UND WERKSTEST

S6.1 Das System wird vor Versand den Werksabnahmeprüfungen unterzogen. Falls der Besteller die Ausrüstung prüfen oder bei Prüfungen anwesend sein möchte, werden die Parteien entsprechendes vereinbaren und der Lieferant wird dem Besteller sieben Tage im Voraus die Bereitschaft für die Durchführung von Werksabnahmeprüfungen schriftlich anzeigen.

S6.2 Findet sich der Besteller oder sein Vertreter an dem vereinbarten Tag nicht zu den Werksabnahmeprüfungen ein, kann der Lieferant die Tests in ihrer Abwesenheit durchführen. In diesem Fall gilt, dass die Ergebnisse dieser Tests der erteilten Bescheinigung des Lieferanten über die Werksabnahmeprüfung entsprechen. In dieser Bescheinigung kann vermerkt werden, dass die Werksabnahmeprüfungen in Abwesenheit des Bestellers oder seines Vertreters durchgeführt wurden und/oder dass das System die Werksabnahmeprüfungen nur unter Vorbehalt unter Hinweis auf kleinere Mängel bestanden hat, die vom Lieferanten zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind.

S6.3 Soweit im Rahmen der Werksabnahmeprüfungen festgestellt wird, dass das System nicht der Spezifikation entspricht, wird der Lieferant den Mangel unverzüglich beheben. Die Werksabnahmeprüfungen werden sodann (ausgenommen bei kleineren Mängeln, die sich nicht auf die Funktionalität des Systems auswirken) nach Maßgabe dieser Ziffer S6 wiederholt, soweit dies notwendig ist für den Nachweis, dass das System der Spezifikation in vollem Umfang entspricht.

S6.4 Ergibt sich im Rahmen der Werksabnahmeprüfungen, dass das System der Spezifikation entspricht und waren der Besteller oder sein Vertreter bei der Werksabnahmeprüfung anwesend, werden der Besteller oder sein Vertreter eine entsprechende Abnahmebescheinigung unterzeichnen. In der Abnahmebescheinigung kann vermerkt werden, dass das System die Werksabnahmeprüfungen unter Vorbehalt unter Hinweis auf kleinere Mängel bestanden hat, die vom Lieferanten zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind.

S6.5 Bei Erteilung der Prüfbescheinigung gemäß Ziffer S6.2 oder gegebenenfalls bei Unterzeichnung der Abnahmebescheinigung gemäß Ziffer S6.4 gilt das System als vom Besteller abgenommen.

S7. VERPACKUNG UND TRANSPORT

Das System wird nach Maßgabe der Standard Verpackungsspezifikation des Lieferanten oder des Herstellers für Versand per „Air Ride“ Straßentransport verpackt. Diese Verpackung ist im Kaufpreis enthalten; Verpackungsmaterial kann jedoch nicht zurückgegeben werden.

S8. GEWÄHRLEISTUNG

S8.1 Die vom Lieferanten in Ziffer 10.1 Satz 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen übernommene Gewährleistung wird in der Weise geändert, „dass die von verbundenen Unternehmen des Lieferanten hergestellten Produkte den Anforderungen der Spezifikation entsprechen und keine Mängel aufweisen“. Ziffer 10 gilt nicht für Software; die Gewährleistung für Software ist in der jeweiligen Softwarelizenz enthalten.

S8.2 Soweit ein bestimmter angegebener Verfügbarkeitsstand nicht erreicht wird, ist der Lieferant hierfür nicht haftbar, sofern er hierfür keine Garantie übernommen hat unter Beschränkung seiner diesbezüglichen Haftung und vorbehaltlich vereinbarter Toleranzen und gegebenenfalls vorbehaltlich eines Bonus für eine Verbesserung des angegebenen Leistungsstandards.

S8.3 Die Bestimmungen von Ziffer 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen in Verbindung mit Vorstehendem stellen die ausschließliche Gewährleistung des Lieferanten und den ausschließlichen Rechtsbehelf des Bestellers bei deren Verletzung dar. Es gelten für das System oder für Leistungen oder für Teile hiervon keinerlei ausschließliche oder stillschweigende Zusicherungen, Garantien, Gewährleistungen oder Bedingungen im Hinblick auf die Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder in sonstiger Hinsicht.

S9. GEHEIMHALTUNG

S9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, während eines Zeitraums von zehn Jahren ab Abschluss des Vertrages, vom Besteller übermittelte Daten betreffend die Anlage oder die Verfahren des Bestellers, die vom Besteller schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers bekannt zu geben, ausgenommen soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages notwendig oder gesetzlich erforderlich ist.

S9.2 Der Besteller wird während eines Zeitraums von zehn Jahren ab Vertragsdatum vom Lieferanten erhaltene wirtschaftliche oder technische Daten vertraulich behandeln und Dritten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten bekannt geben und diese nur im Rahmen (a) der Durchführung des Vertrages und (b) der Installation, des Betriebs und der Wartung des Systems verwenden.

S9.3 Die Parteien vereinbaren, dass Daten, die von der jeweils anderen Partei zur Verfügung gestellt wurden und für die die Ziffern S9.1 und/oder S9.2 gelten, in gleicher Weise wie eigene Informationen zu behandeln sind.

S9.4 Die Ziffern S9.1, S9.2 und S9.3 hindern keine der Parteien daran, Daten bekannt zu geben,

- a) über die sie (ohne Geheimhaltungsverpflichtung) vor Bekanntgabe durch die andere Partei verfügt hat, oder
- b) die ohne Verstoß gegen diese Ziffer allgemein zugänglich sind oder werden, oder
- c) die sie unabhängig von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhält, oder
- d) die unabhängig von einem Mitarbeiter entwickelt werden, der aus den in Ziffer S9.1 oder gegebenenfalls S9.2 genannten Daten keinen Nutzen gezogen hat.

S10. ABWERBUNGSVERBOT

Der Käufer anerkennt, dass der Lieferant und die verbundenen Unternehmen des Lieferanten erhebliche Mittel für die Auswahl und Ausbildung von Mitarbeitern und unabhängigen Auftragnehmern im Hinblick auf die Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen fachspezifischen Arbeiten aufgewandt haben. Der Käufer verpflichtet sich daher, zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit dieses Vertrages und während eines Zeitraums von einem Jahr nach Fertigstellung der Leistungen direkt oder indirekt, im eigenen Namen oder gemeinsam mit anderen, Mitarbeiter oder unabhängige Auftragnehmer des Lieferanten oder verbundener Unternehmen des Lieferanten oder Vertreter oder Auftragnehmer des Lieferanten, die mit der Durchführung der Leistungen befasst sind, abzuwerben, einzustellen oder zu beschäftigen bzw. an diese heranzutreten, und dies auch für die verbundenen Unternehmen des Käufers sicherzustellen. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle eines Verstoßes gegen vorstehende Bestimmung durch den Käufer, einen Betrag in Höhe von € 150.000 an den Lieferanten zu zahlen. Der Käufer bestätigt, dass der Lieferant durch diese Klausel nicht daran gehindert ist, den ihm nach geltendem Recht zustehenden Rechtsschutz, unter anderem auch vorläufigen Rechtsschutz, zu begehren, um Entschädigung für den Verstoß gegen diese Bestimmung zu erlangen. Soweit der Käufer nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer S10 durch verbundene Unternehmen des Käufers sicherzustellen, wird der Käufer den Lieferanten von jeglichen, sich aus einem solchen Verstoß ergebenden Verlusten, Kosten, Ansprüchen oder Aufwendungen freistellen.

Teil 2 – Zusätzliche Bedingungen, die nur gelten, wenn der Lieferant für Arbeiten am Installationsort verantwortlich ist

Soweit der Lieferant nach dem Vertrag Arbeiten am Installationsort durchzuführen hat, gelten folgende Bedingungen:

S11. UMFANG DER ARBEITEN AM INSTALLATIONSORT

Die vom Lieferanten am Installationsort durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus dem Vertrag.

S12. EINRICHTUNGEN AM INSTALLATIONSORT

S12.1 Um eine zügige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag betreffend Arbeiten am Installationsort zu ermöglichen, wird der Besteller dem Lieferanten auf Verlangen die im Vertrag genannten Einrichtungen kostenlos zur Verfügung stellen; sind im Vertrag keine derartigen Einrichtungen vorgesehen, wird der Besteller dem Lieferanten gegenüber kostenlos alle vom Lieferanten verlangten Einrichtungen stellen und Unterstützungsleistungen erbringen, einschließlich unter anderem der folgenden:

- geeigneter Zugang zum Installationsort, zufriedenstellende Fundamente und Umweltbedingungen für die Ausrüstung, adäquate Hebevorrichtungen und Gerüste, alle Hilfsarbeiter, jegliche notwendigen Maurer-, Schreiner- oder Bauarbeiten, geeignete Sicherung und geeigneter Schutz des Installationsortes und des Systems ab Anlieferung, elektrischer Strom, notwendige Beleuchtung und Heizung, geeignete sanitäre Einrichtungen und Trinkwasser (in angemessener Nähe zum Installationsort bzw. zu den Installationsorten des Systems) sowie alle anderen notwendigen Einrichtungen und Unterstützungsleistungen;
- stets geeignete Strom- und/oder Luftversorgung für die Ausrüstung entsprechend den Anforderungen des Lieferanten;
- stets zweckmäßiger und unbeschränkter Zugang zur Anlage und zum System;
- qualifiziertes Bedienungspersonal für die Anlage;
- ein sicheres Arbeitsumfeld für die Mitarbeiter des Lieferanten (einschließlich gegebenenfalls Sicherheitsunterweisung und spezielle Schutzkleidung);
- adäquate erste Hilfe und medizinische Einrichtungen am oder in angemessener Nähe zum Installationsort.

S12.2 Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Anlage ordnungsgemäß installiert und für ihren Bestimmungszweck bereit ist und dass notwendige, an der Anlage gegebenenfalls vorzunehmende kleinere Anpassungen zügig durchgeführt werden.

S12.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant nicht verantwortlich für das Entladen des Systems und dessen Verbringung an den Installationsort. Sofern im alleinigen Ermessen des Lieferanten die Umweltbedingungen am Installationsort für die Installation des Systems ungeeignet sind, am Installationsort kein sicheres Arbeitsumfeld vorhanden ist oder der Besteller eine der von ihm im Rahmen des Vertrages zu stellenden Einrichtungen oder zu gewährenden Unterstützungsleistungen nicht gestellt oder nicht erbracht hat, werden die Verpflichtungen des Lieferanten zur Durchführung von Arbeiten am Installationsort (ohne Haftung des Lieferanten) so lange ausgesetzt bis die Bedingungen zur Zufriedenheit des Lieferanten hergestellt sind und Fertigstellungsfristen für die Arbeiten am Installationsort werden entsprechend verlängert. Im Falle von Verlust, Beschädigung oder Verschlechterung des Systems nach Lieferung und vor Beginn der Arbeiten am Installationsort, ist das System auf Kosten des Bestellers in einen zufriedenstellenden Zustand zu bringen, bevor der Lieferant verpflichtet ist, weiter tätig zu werden.

S12.4 Sind nach dem Vertrag Arbeiten am Installationsort außerhalb Deutschlands zu erbringen, wird der Besteller ohne Kosten für den Lieferanten zusätzlich für folgendes sorgen:

- geeignete Unterkunft und Verpflegung entsprechend einem angemessenen internationalen Standard am oder in der Nähe des Installationsortes;
- Unterstützung bei der Beschaffung (rechtzeitig, damit keine Verzögerung eintritt) von Visas, Aufenthaltsgenehmigungen, Arbeitserlaubnissen und anderen notwendigen Genehmigungen für Mitarbeiter des Lieferanten (sowie gegebenenfalls deren Angehörige), deren Anwesenheit am Installationsort im Rahmen des Vertrages erforderlich ist;
- Unterstützung bei der Beschaffung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Befugnissen, die notwendig sind für die Einfuhr von für die Vertragserfüllung notwendigen Prüfgeräten und Werkzeugen in den ausländischen Staat und für die spätere Wiederausfuhr, soweit diese vom Lieferanten zu beschaffen sind.

S13. ÜBERWACHUNG DER INSTALLATION

S13.1 Soweit die Überwachung der Installation ganz oder teilweise dem Lieferanten obliegt, wird der Lieferant einen oder mehrere kompetente Mitarbeiter einsetzen, die die gelernten und ungelernten Mitarbeiter des Bestellers unterweisen, um

- den Empfang und das Auspacken der Ausrüstung,
- die Verbringung der verschiedenen Teile der Ausrüstung an den oder die Installationsorte und deren Installation sicherzustellen.

Soweit im Vertrag vorgesehen, wird der Lieferant die Software und (falls vom Lieferanten geliefert) die Konfigurationssoftware auf die Ausrüstung laden. Wurde die Konfiguration vom Besteller oder anderen durchgeführt, ist der Besteller für das Laden der Konfigurationssoftware verantwortlich.

S13.2 Die vom Besteller gestellten gelernten und ungelernten Mitarbeiter bleiben Erfüllungsgehilfen unter der Kontrolle des Bestellers. Der Lieferant haftet nicht für deren Handlungen oder Unterlassungen. Soweit jedoch das Aufsichtspersonal des Lieferanten bei der Erteilung oder unterlassenen Erteilung von Anordnungen und Anweisungen an diese Mitarbeiter schuldhaft handelt, ist der Lieferant für die sich daraus ergebenden Folgen nach Maßgabe des Vertrages verantwortlich.

S14. ABNAHMEPRÜFUNGEN AM INSTALLATIONSORT

Soweit der Lieferant im Rahmen des Vertrages für die Durchführung der Abnahmeprüfungen am Installationsort verantwortlich ist, gilt folgendes:

S14.1 Bei Abschluss der Installation zur Zufriedenheit des Lieferanten wird der Lieferant den Besteller mit einer Vorankündigung von sieben Tagen vom Beginn der Abnahmeprüfungen am Installationsort in Kenntnis setzen. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, werden die Abnahmeprüfungen am Installationsort nach Maßgabe der Standard Prüfverfahren des Lieferanten durchgeführt.

S14.2 Kann der Lieferant aus Gründen innerhalb des Einflussbereiches des Bestellers mit den Abnahmeprüfungen am Installationsort nicht an dem hierfür festgesetzten Tag beginnen oder sind die Abnahmeprüfungen für das System am Installationsort aus Gründen außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten nicht erfolgreich, gilt das System als übernommen und die Bescheinigung der Abnahme am Installationsort gemäß Ziffer S14.4 gilt als vom Besteller unterzeichnet. In beiden Fällen werden die Abnahmeprüfungen am Installationsort oder deren Wiederholungen zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt durchgeführt und jegliche zusätzlichen Kosten des Lieferanten gehen zu Lasten des Bestellers.

S14.3 Wird im Rahmen von Abnahmeprüfungen am Installationsort festgestellt, dass das System nicht der Spezifikation entspricht, wird der Lieferant dem Mangel unverzüglich abhelfen. Die Abnahmeprüfungen am Installationsort werden sodann nach Maßgabe dieser Ziffer S14 wiederholt, soweit dies für den Nachweis notwendig ist, dass das System der Spezifikation entspricht.

S14.4 Nach erfolgreicher Durchführung der Abnahmeprüfungen des Systems am Installationsort wird der Besteller eine Bescheinigung der Abnahme am Installationsort unterzeichnen. In dieser Bescheinigung kann vermerkt werden, dass das System die Abnahmeprüfungen am Installationsort unter Vorbehalt im Hinblick auf kleinere Mängel bestanden hat, die zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt vom Lieferanten behoben werden.

S14.5 Die Unterschrift des Bestellers unter der Bescheinigung der Abnahme am Installationsort gilt als endgültiger Nachweis der zufriedenstellenden Abnahme des Systems sowie von Arbeiten am Installationsort, die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages durchgeführt wurden, ausgenommen im Falle von Betrug oder Unredlichkeit in Bezug auf oder betreffend darin aufgeführte Punkte und ausgenommen fortlaufende Verpflichtungen des Lieferanten gemäß Ziffer 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen oder die Beseitigung kleinerer Mängel gemäß Ziffer S14.4.

S15. INBETRIEBNAHME

Soweit im Vertrag vorgesehen, wird der Lieferant den Besteller bei der Inbetriebnahme unterstützen. Der Besteller ist für den Betrieb des Systems und der Anlage während der Inbetriebnahme verantwortlich. Für die Durchführung dieser Arbeiten wird er entsprechend qualifiziertes Personal einsetzen.

S16. ZAHLUNG FÜR ARBEITEN AM INSTALLATIONSORT

S16.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die für Arbeiten am Installationsort zu leistenden Zahlungen innerhalb von dreißig Tagen nach Fakturierung durch den Lieferanten, die monatlich nachschüssig erfolgt, zu leisten. Dem Lieferanten geschuldete Restbeträge sind in jedem Fall spätestens dreißig Tage nach Abschluss der Arbeiten am Installationsort zur Zahlung fällig.

S16.2 Soweit der Vertrag die Gegenzeichnung von Stundenzetteln des Lieferanten oder von sonstigen damit verbundenen Unterlagen durch den Besteller oder den Vertreter oder den Bevollmächtigten des Bestellers vorsieht, gilt diese Gegenzeichnung als endgültiger Nachweis dafür, dass die jeweiligen Arbeiten am Installationsort durchgeführt wurden und der Lieferant die Zahlung hierfür verlangen kann.

S17. STATUS DER MITARBEITER DES LIEFERANTEN

Durch den Vertrag wird zwischen dem Besteller und den Mitarbeitern des Lieferanten kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Mitarbeiter des Lieferanten haben keine Aufgaben außerhalb der vertraglichen Verantwortung des Lieferanten zu erfüllen.

